

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint wochentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verlagspreis: Monatlich 5 Mark. Einzelne Nummern 20 Pfennig.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontofonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einbezug 90 Pf. — Ermäßigung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Diebstahl-Verzeichnisse der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufskate von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptschriftleiter Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 297

Dresden, Montag, 24. Dezember

1923

Reichsbankpräsident Dr. Schacht.

Das „überalterte“ Präsidium. — Das Ende der Papiermarkkredite.

Berlin, 23. Dezember.

Der Reichspräsident hat gestern die Urkunde zur Ernennung des bisherigen Währungskommissars Dr. Schacht zum Reichsbankpräsidenten dem Reichskanzler zur Gegenzeichnung überreicht. Inzwischen hat die Regierung einstimmig der Wahl Dr. Schachts zum Präsidenten der Reichsbank beigestimmt. Damit kann die Ernennung als vollzogen gelten.

Als der Reichstag dem Reichspräsidenten den Währungskommissar Dr. Schacht für das Amt des Reichsbankpräsidenten in Vorschlag brachte, konnte kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Ernennung erfolgen würde. Auch für das Direktorium der Reichsbank dürfte das als selbstverständlich gegolten haben, ohne daß die Herren daraus aber irgendwelche Konsequenzen gezogen hätten. Bevor sich der Reichstag auf Dr. Schacht einigte, bezeichneten sie zwar ihren jetzigen Chef als „gänzlich ungeeigneten“ Mann für die Aufgabe, aber so viel Charakter, jezt aus ihrer Haltung die Konsequenz zu ziehen und die Mitarbeit mit Schacht abzulehnen, scheinen sie nicht aufbringen zu wollen.

Die Möglichkeit, einen Teil der Mitglieder des Reichsbankpräsidiums ihrer Ämter zu entheben, ist aber wohl ohne weiteres gegeben. Der Fünftehnerausschuß des Reichstages beschloß vor wenigen Tagen, aus Anlaß der Beratung des Beamtenabnahmengesetzes, den Paragraphen über die Altersgrenze auch auf das Direktorium der Reichsbank auszuweiten. Schließt sich die Regierung dem Fünftehnerausschuß an, was man, im allgemeinen Interesse, annehmen sollte, dann muß das überalterte Reichsbankpräsidium bereits zum 1. Januar fast vollständig verschwinden. Bei dieser Gelegenheit wäre es angebracht, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes gleichzeitig eine eingehende Reform der inneren Verwaltung der Reichsbank vorzunehmen. Übrigens verläutet, daß eine beratende Absicht besteht und daß die Geschäftsverteilung aus dem Direktorium in die Hände des Reichsbankpräsidenten gelegt werden soll. Wir würden die Bewirtlichung dieser Absicht begrüßen, da, unter den augenblicklichen Verhältnissen, nur so Gewähr für eine zufriedenstellende Tätigkeit des deutschen Geldinstituts gegeben ist.

Der Zentralausschuß der Reichsbank hat am Sonnabend wichtige Beschlüsse über die Kreditgeschäfte der Reichsbank gefaßt, die endlich das Ende der sogenannten Papiermarkkredite bringen. Vor Monaten hatte sich bekanntlich die Reichsbank nach langem Zögern nur entsetzlichen Mühen, über den Lombardkredit auf wertbefähigte Grundlage zu stellen. Nebenher ging ein nicht gesicherter Diskontoverkehr zu Lasten der Reichsbank und des Staates. Das waren jene verhängnisvollen Papiermarkkredite, die zur Zeit der großen Zurückgänge der Reichsmark von einer schamlosen Spekulation als gutes Geschäft ausgenutzt wurden. Nach den Beschlüssen des Zentralausschusses müssen sich die Kreditnehmer in Zukunft bei Kauf von Wechseln verpflichten, eine eventuelle Markterwertung zu tragen. Maßgebend für die Berechnung der Antwortung sind die amtlichen Dollarmittelkurse für telegraphische Auszahlung New York der dem Diskont- und Verfalltage vorhergehenden Börsennotierung. Der Zinssatz für wertbefähigte Diskontkredite ist auf 10 Proz., und der für wertbefähigte Lombardkredite auf 12 Proz. für das Jahr festgesetzt. Soweit noch auf Grund früherer Verhandlungen in Einzelfällen Papiermarkkredite ohne Antwortungsnahme erteilt werden, gilt der frühere Zinssatz von 90 Proz.

Soll auch Thüringen vergewaltigt werden?

Der Plan der Reaktion: ein deutschnationaler Landrat als Reichskommissar!

Weimar, 24. Dezember.

Wie hier verlautet, soll in Kreisen der Reichsregierung die Einsetzung eines Reichskommissars für Thüringen ernsthaft erwogen werden. Die Nachricht hat hier lebhaftes Versehen hervorgerufen, zumal davon die Rede ist, daß unter dem Einfluß militärischer Stellen der deutschnationale Landrat Dr. Sattler für diesen Posten in Aussicht genommen ist. Man nimmt an, daß auf diese Weise der Versuch gemacht werden soll, auf die im Februar bevorstehenden Wahlen zum Thüringer Landtag einzuwirken. Eine Rechtsgrundlage für ein derartiges Vorgehen wäre in keiner Weise gegeben, da die thüringische Regierung eine verfassungsmäßige im Sinne der Weimarer Verfassung ist, also die Voraussetzung für ein Eingreifen des Reiches gegen die Regierung nicht vorliegt. Man glaubt deshalb hier, daß der Reichspräsident einem derartigen Vorgehen seine Zustimmung verweigern wird.

Das Motiv des Planes!

Wahlbeeinträchtigung.

Berlin, 23. Dezember.

Der Reichswehrminister wollte bekanntlich vor wenigen Tagen auch in Thüringen. Erwidern er nach Berlin zurückgekehrt ist, werden in Regierungskreisen die verschiedenen Pläne über eine Beeinträchtigung der in Thüringen bevorstehenden Wahlen zu Gunsten der bürgerlichen Parteien laut. Die Antriebskräfte des deutschnationalen Kampfbündnisses werden von einem sozialistischen Kumpfbündnis getrieben. Das ist den bürgerlichen Parteien unangenehm, und sie wünschen deshalb, die durch den Militärbeschlüß herbeigeführt worden, bereits auf äußerste eingeschränkte Rechte der bestehenden Regierung noch weiter zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit tauchte auch der Gedanke auf, für Thüringen einen Reichskommissar zu ernennen, um die verfassungsmäßige Regierung vollkommen rechtlos zu machen. Herr Gehler scheint diesen Plan nach Berlin übermitteln zu haben, und es ist nicht verwunderlich, wenn der halb völkisch-parteiliche und halb deutschnationale Innenminister Dr. Jarres ihm sofort besondere Beachtung schenkte. Angeblickt besteht zwar der Wahlnahmezustand zur Sicherung der Ruhe und Ordnung, aber er hat bisher nur Anordnungsgeschäften und dem Reiche große finanzielle Ausgaben verursacht, während die Erwerbslosen und Rentner fast zum Hungertode verurteilt wurden. Es wäre nicht verwunderlich, wenn weiterhin im gleichen Tempo fortgeführt und in das Land Thüringen ein neues Kommando der Unruhe hineingetragen würde, indem man einen deutschnationalen Landrat zum Reichskommissar ernannt. Wir verwahren uns mit aller Entschiedenheit gegen diesen neuesten Wahnsinn! Wird er verübt, dann dürfte er in der Praxis nur das Gegenteil dessen ergeben, was mit ihm bezweckt ist.

Scharfe Ablehnung!

Berlin, 23. Dezember.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: Wie wir erfahren, trifft in der Tat zu, daß über die Ernennung eines Reichskommissars für Thüringen, der an die Stelle der thüringischen Re-

gierung treten soll, Erwägungen angestellt worden sind. Eine Entscheidung ist indes weder in der Sache noch in der Personfrage bisher getroffen worden. Das Material, auf das ein solches Vorgehen gestützt werden könnte, ist und noch nicht bekannt. In Thüringen herrscht Ruhe und Ordnung. In der Öffentlichkeit hat bisher nichts davon verlautet, daß das Weiterbestehen der jetzigen sozialistischen Regierung (die Kommunisten sind bekanntlich aus dem Kabinett ausgeschlossen) Ruhe und Ordnung gefährdet. Für eine erneute Anwendung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung ist deshalb unternommen kein Raum. Die „Berliner Volkszeitung“ bemerkt: Wir möchten in jedem Fall davor warnen, dem Lande Thüringen gegenüber, in dem mühsam errungene Ruhe herrscht, eine Haltung einzunehmen, die Gerechtigkeit und noch mehr politische Vernunft energisch verbietet.

Schutz der Republik...

Berlin, 23. Dezember.

Aus Thüringen wird uns geschrieben: Am Morgen des 10. Dezember ließ vor Schulbeginn der Herr Major v. Roques durch seinen Adjutanten die Schulleiter der drei Weitzer Volksgemeinschaften (höhere Schulen) bitten, durch Auslegung des Unterrichts für zwei Stunden den Schülern der betreffenden Schulen Gelegenheit zu geben, dem Abzug der Reichswehr zuzuschauen. Die Schulleiter, an die das Ersuchen ging, entließen darauf sofort ihre Schüler, und es schloß sich diesem Vorgehen der Leiter der Berufsschule an. Auch einige Klassen der Allgemeinen Volksschulen (Volksschulen) ließen den Unterricht zum Teil gegen den Willen des Schulleiters ausfallen. Das Kreisoberamt war um Freigabe des Unterrichts für diese Schulen nicht angegangen worden. Wir sind der Auffassung, daß solche Eingriffe militärischer Befehlshaber in die Schulverwaltung mit der Schaffung von Ordnung im Lande nichts zu tun haben. Abgesehen von dieser jugendverwundlichen Major v. Roques derselbe eifrige Kommandeur, der die bekannten Erfindungen über die politische Richtung und sonstige interessierende Fragen über höhere Verwaltungsbeamte und Lehrer einzog.

Die Tätigkeit des Fünftehnerausschusses.

Fruchtlose Opposition der Sozialdemokraten.

Berlin, 24. Dezember.

Der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingesetzte Fünftehnerausschuß des Reichstages hat am 20. Dezember seine Beratungen vorläufig beendet. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er erst nach Neujahr wiederum zusammentreten. In den bisherigen Sitzungen des Ausschusses sind folgende wichtigen Vorlagen behandelt worden:

1. Die Personalabbau-Verordnung,
2. die Befolgungsordnung.

3. die Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager,
4. die zweite Steuernotverordnung,
5. die Verordnung zur Änderung des Mieterschutzes und der Wohnungsmangelgesetze,
6. die Verordnung über das Arbeitzeitsgesetz,
7. die Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes über Wiedereinstellung und Rückführung in Teilen des Reichsgebietes,
8. die Verordnung über die Vereinfachung der Strafrechtspflege,
9. die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsverfahren.

10. die Verordnung über Goldwechsel und -scheck,

11. die Verordnung über Goldbilanzen.

Entsprechend dem Ermächtigungsgesetz ist der Ausschuß zu allen diesen Verordnungen „gehört“ worden. Der Ausschuß hat sich aber nicht damit begnügt, die Verordnungen der Regierung zur Kenntnis zu nehmen, sondern er hat auch seine Stellung in Form von Abänderungsanträgen und Entschlüssen zum Ausdruck gebracht. Die Parteien haben somit Gelegenheit gehabt, ihre zustimmende oder ablehnende Haltung zu einzelnen Teilen der Vorlagen oder zu den Vorlagen überhaupt darzulegen. Von dieser Möglichkeit haben die sozialdemokratischen Vertreter ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Daß sie einigen Vorlagen der Regierung völlig ablehnend gegenüberstanden, ergibt sich ohne weiteres aus ihrer bisherigen Haltung. Auf ihre Initiative hin ist seinerzeit den Arbeitern und Angestellten des Ruhrgebietes das Recht auf Wiedereinstellung gesetzlich zugesichert worden. Daß sie also mit der Beseitigung dieses Rechts nicht einverstanden waren, bedarf keiner besonderen Betonung. Ebenso klar ist die Haltung der Sozialdemokratie zur Verordnung über die Arbeitzeitszeit.

Eine der ersten Handlungen des sozialistischen Kabinetts Marx war der Ablauf der Demobilisierungsvorordnung am 17. November hat am 30. November der Reichspräsident als Arbeiter, Angestellte und Beamte die Schutzlosigkeit, der sie seitdem verfallen sind. Die Sozialdemokratie hat die Widerrechtlichkeit der Demobilisierungsvorordnungen verlangt. Wie nach der Stellung der bürgerlichen Parteien zu erwarten war, ist diesem Antrage, den der 15er Ausschuß ebenfalls zu erledigen hatte, nicht Rechnung getragen worden. Daher hat die Sozialdemokratie den Versuch unternommen, die Verordnung über die Arbeitzeitszeit so zu gestalten, daß sie einen Schutz für die Arbeiterklasse darstellt. Aber auch dabei fand sie, wie die Beschlüsse des 15er Ausschusses zeigen, den Widerstand aller bürgerlichen Parteien.

Wahlverbot und Schutzhaftschmach.

Die Reichsregierung verspricht...

Berlin, 24. Dezember.

Dem Reichsausschuß des Reichstages lag am Sonnabend folgender sozialdemokratischer Antrag zur Beratung vor:

„Zum Tag der Ausschreibung der Wahlen bis zu ihrer Beendigung ist auch für verbundene Parteiorganisationen die Gründung von Vereinen (ausschließlich zur Vertreibung von Wahlen zulässig, Versammlungs- und Pressefreiheit unterliegen auch für sie nur den allgemeinen politischen und strafrechtlichen Beschränkungen.“

Der Vertreter des Reichswehrministeriums erklärte vor Eintritt in die Tagesordnung, noch keine Mitteilung über die Stellung der Regierung zu diesem Antrage machen zu können. Auf den Protest der Abg. Dittmann und Rosenfeld über die nachlässige Behandlung des Reichsausschusses durch das Reichswehrministerium versicherte der Vertreter der Regierung, daß sein Ministerium nicht die Absicht habe, die Angelegenheit zu verzögern. Abg. Dittmann erörterte dann das Verbot der kommunistischen Wahlvorschlüge durch den sächsischen Militärbefehlshaber.

Der Regierungvertreter erklärte, der sächsische Militärbefehlshaber habe freie Hand gehabt, die kommunistischen Wahlvorschlüge zu verbieten, wenn die sächsische Regierung tatsächlich die nationalsozialistischen Wahlvorschlüge zu verbieten beabsichtige. Der Militärbefehlshaber habe also tatsächlich nur den Schutz der Verfassung beabsichtigt. Das wurde durch den Abg. Dittmann in Zweifel gezogen. Der sozialdemokratische Antrag wurde schließlich angenommen, nachdem er, mit den Stimmen der bürgerlichen Parteien, gegen die Sozialdemokraten und Kommunisten eine Einschränkung durch Einfügung des Wortes „ausschließlich“ erfahren hatte. Im weiteren Verlauf der Sitzung trat Abg. Rosenfeld umfangreiches Material